

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (12)

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir beantragen Ihnen daher, folgendes zu beschließen:

Frau G. wird gestützt auf Art. 19, Abs. 1, lit. a des BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts in das Bürgerrecht des Kantons Bern und der Gemeinde S. und damit ins Schweizerbürgerrecht wieder-aufgenommen. In die Wiedereinbürgerung werden gestützt auf Art. 20, Abs. 1 des Gesetzes ihre minderjährigen Kinder I., geb. 1940, und H., geb. 1943, einbezogen.

Diesem Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Nov. 1956 hat der Bundesrat am 16. Nov. 1956 entsprochen. (Beschluß des Bundesrates vom 16. Nov. 1956.)

Mitteilung aus den Kantonen

Zürich. *Armenpflege Winterthur.* Jahresbericht 1955. Die Unterstützungsauslagen senkten sich um 5,49% auf Fr. 2 399 462.—. An Rückerstattungen gingen Fr. 876 513.— ein. Die Zahl der Unterstützungsfälle beträgt 1795, gegenüber 2172 im Vorjahr. Hievon betreffen Kantonsbürger 1159, Bürger von Konkordatskantonen 466, Bürger anderer Kantone 107, Ausländer 63. Die anhaltend gute Konjunktur reiht nun auch vielfach Leute in den Arbeitsprozeß ein, die zu andern Zeiten keine regelmäßige Beschäftigung finden. Der Fürsorgedienst der großen industriellen Betriebe, die Verbesserung der Altersrenten und Ausweitung einzelner privater Institutionen der Fürsorge bringen es mit sich, daß die Armenpflege von leichten Fällen entlastet wird, ihr aber vermehrt die schwereren Fälle zugewiesen werden.

Frage man sich vor Jahren, ob der Besitz eines Radios, einer Skiausrüstung oder Luxusmöbels, der reichliche Verbrauch von Kosmetikmitteln und die regelmäßige Beanspruchung der Coiffeuse mit dem Bezug von Armenunterstützung vereinbar sei, so erweisen sich solche Problemstellungen heute schon als veraltet, denn nun geht es schon um die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Rollers, eines Motorrades oder gar eines Autos, um die vollautomatische Waschmaschine, den Fernsehapparat usw. Junge Leute, die bisher keine Arbeitslosigkeit kennengelernt haben, erliegen in diesen Zeiten sehr leicht den Verlockungen, sich mit Abzahlungsraten für Luxusgegenstände zu sehr zu belasten. Sie ziehen Auslagen für Vergnügungen den notwendigen Prämienzahlungen für die Sozialversicherungen vor. Vorsorge scheint ein Begriff zu werden, der immer mehr verloren geht. Nur mit großem Widerwillen nimmt man dann zur Kenntnis, daß die Beanspruchung der Armenpflege eine Einmischung in die Lebensgestaltung mit sich bringt und hie und da wesentliche Abstriche an unnützen und unnötigen Ausgaben als Gegenleistung gefordert werden müssen. R.C.Z.

Bekanntmachung

Der Buchdruck-Tarif hat am 15. November 1956 eine Erhöhung von 5% erfahren. Die Ursache liegt in einer weiteren Erhöhung der Reallöhne, der Gewährung von neuen zusätzlichen Teuerungszulagen an die Gehilfenschaft und der stufenweisen Einführung der 44-Stundenwoche. Der Schweizerische Zeitungsverleger-Verband erachtet eine Erhöhung der Abonnementspreise für Zeitungen und Zeitschriften als unumgänglich.

So sehen wir uns denn leider veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, daß wir den Abonnementspreis für den «Armenpfleger» ab Januar 1957 von Fr. 11.20 auf Fr. 12.— erhöhen müssen.

Wir bitten die verehrlichen Abonnenten um gefällige Kenntnisnahme und das nötige Verständnis für die Maßnahme. Wir hoffen gerne, daß die bisherigen Bezüger des «Armenpflegers» der Auffassung seien, der Preisaufschlag bewege sich in tragbarem Rahmen.

Redaktion und Verlag.